



PLANZEICHENERKLÄRUNG: (PLANZO DIN 18003)

GROSSER BUCHSTABE		KENNZEICHNUNG DER PLANGEBIETSTEILE MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN	
A	B	A = ART DES BAUGEBIETES,	B = GESCHOSSZAHL,
C	D	C = GRUNDFLÄCHENZAHL,	D = BAUWEISE,
E	F	E = HÖHENLAGE,	F = GARAGEN,
G		G = DACHFORM UND DACHNEIGUNG	

MD DORFGEBIET GEMÄSS § 5 BAUNVO
 RÖM. ZIFFER ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTGRENZE
 DEZIMALZAHL OHNE KREIS GRUNDFLÄCHENZAHL GEMÄSS § 17 BAUNVO

OFFENE BAUWEISE, EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZE GEMÄSS § 23 (3) BAUNVO
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 (1) 1B BBAUG
 HOHENLINIE MIT HÖHENZAHL
 ZAHL "M" HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 (1) 1D BBAUG

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, VERKEHRSFLÄCHEN
GA REGELUNG FÜR GARAGEN UND OBERDACHTE STELLPLÄTZE
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 9 (5) BBAUG

SD/15-40° SATTELDACHER VON 15 BIS 40° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
 VERBLEIBENDE UND NEUZUBILDENDE GRUNDSTOCKSGRENZEN
 AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTOCKSGRENZEN

GEBÄUDE UND NEBENGEBAUDE VORHANDEN

A
 MD II
 0.4
 0.5 GA
 SD/15-40°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS. 1 BBAUG
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG
 - DIE HÖCHSTWERTE DES § 17,1 SPALTE 3 BIS 5 BAUNVO GELTEN NUR IM RAHMEN DER OBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 27. FEBRUAR 1974.
 - BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 1B BBAUG
 - IN DER OFFENEN BAUWEISE GELTEN FÜR GRENZ- UND GEBÄUDEABSTÄNDE UND DER ABSTANDSFLÄCHEN VOR NOTWENDIGEN FENSTERN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 27. FEBRUAR 1974.
 - ÖBERBAUBARE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 1B BBAUG
 - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÖBERBAUBAREN GRUNDSTOCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 1D BBAUG
 - DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENÖBERKANTE DARF HÖCHSTENS 0,50 METER ÖBER ÖBERKANTE AUSGEBAUTER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE LIEGEN, ALS MESSPUNKT IST DIE MITTE DER BAUGRUNDSTOCKSBREITE AN DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE FESTGELEGT.
 - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÖCKE § 9 ABS. 1 NR. 1C BBAUG
 - DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÖCKE BETRÄGT 600 M².
 - GARAGEN UND ÖBERDACHTE STELLPLÄTZE § 9 ABS. 1 NR. 1E BBAUG
 - SIE SIND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÖBERBAUBAREN FLÄCHEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTOCKSGRENZEN, IM ABSTAND VON MINDESTENS 5,0 METER AB STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, SOWIE NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG ZULÄSSIG.

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
 - DACHGESTALTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN
 - DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
 - DACHGESTALTUNG VON NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÖBERDACHTE STELLPLÄTZE
 - BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACHDÄCHER BIS HÖCHSTENS ZWEI GRAD NEIGUNG ZULÄSSIG.

BEILAGE:
 BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BBAUG

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFSTELLUNG: GEMÄSS §2(1) BBAUG BESCHLOSSEN AM. 16.2.1976
- AUSLEGUNG: GEMÄSS §2(6) BBAUG BESCHLOSSEN AM. 16.2.1976
- AUSLEGUNG ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS §2(6) BBAUG RD. ERL. D. MFW. V. 30.9.1966 MIN. BL. SP. 1295 UND VERF. D. BEZ. REG. V. 18.5.1967
 DURCH *Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgmd. Grünstadt-Land* AM. 2.4.1976
 DIE BETEILIGTEN GEMÄSS §2(5) BBAUG WURDEN BENACHRICHTIGT
 BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM. 23.3.1976
 ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM. 20.4.1976
 4) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPROBT §2(6) BBAUG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM. 3.5.1976
 5) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM. 23.6.1976
 6) SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §10 BBAUG AM. 3.6.1976

23. Juni 1976
 DATUM - DIENSTSIEGEL - UNTERSCHRIFT



FERTIGUNG
GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 26. Okt. 1976 AZ: 610-13/7/Bi-2/KL.
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 26. Okt. 1976
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 I.A. *Stein*

- GENEHMIGUNG ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS §12 BBAUG RD. ERL. D. MFW. V. 16.7.1967 MIN. BL. SP. 59
 DURCH..... AM.....
 BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM.....
 ENDE NACH MINDESTENS ZWEI WOCHEN AM.....

DATUM - DIENSTSIEGEL - UNTERSCHRIFT

GEMEINDE BISSERSHEIM
BEBAUUNGSPLAN M=1:1000
AM FREINSHEIMER WEG
ERWEITERUNG I

- Begründung**
- Der Bebauungsplan berücksichtigt die Festsetzungen des in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes.
 - Die Gemeinde Bissersheim hat bisher mit 2 Bebauungsplänen insgesamt 40 Bauplätze erschlossen, die inzwischen bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist erforderlich um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden. (Erweiterungsplan) Das Plangebiet erfasst eine Fläche von 1,3 ha.
 - Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Kanal) werden im Zuge der Bebauung des Plangebietes verlegt. Die Abwässer werden zur Kläranlage nach Dirmstein geleitet.
 - Bei Verwirklichung des Planes entstehen Straßenbaukosten von ca 30 000.- DM. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt nach der Satzung 10 v.H. Die Verlegung der Wasser- und Kanalhauptleitung ist Sache der Verbandsgemeinde Grünstadt Land.
 - Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung des Planungsgebietes erforderlich. Es erfolgt die freiwillige Baulandumlegung. Die Grundstückseigentümer haben der privatrechtl. Umlegung bereits schriftlich zugestimmt. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Bissersheim, den 2. April 1976
(Wendel)
 Ortsbürgermeister

KREISVERWALTUNG BAD DÖRKHEIM
 NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
 -KREISPLANUNG-

PLANUNG II VOM 19. JANUAR 1976